



**bAV-Newsletter der
Kenston Pension GmbH,
Rechtsberatungskanzlei für
betriebliche Altersversorgung**

September 2024

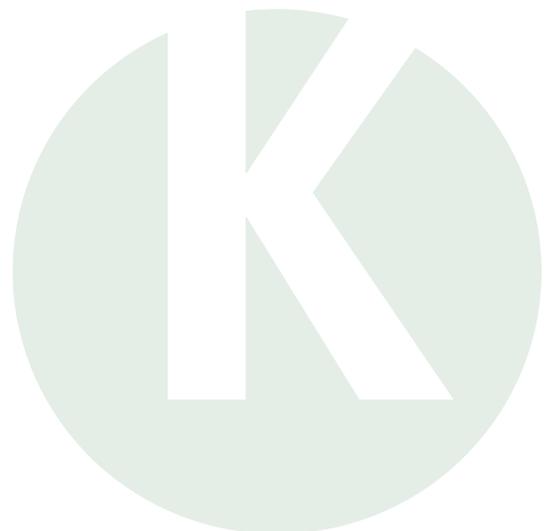


Rechtsprechung

- 1** BVerfG-Entscheidung vom 15.04.2024: Gewährung einer Altersrente für besonders langjährig Versicherte
- 2** LAG Köln - Entscheidung vom 24.04.2024: Versicherungsmisbrauch – Umfang der Eintrittspflicht des PSV
- 3** LAG Düsseldorf - Entscheidung vom 13.03.2024: Pauschalierter Abzug der Kirchensteuer
- 4** LSG NRW - Entscheidung vom 07.06.2023: Keine Beitragsersetzung bei Beamten im Ruhestand vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze
- 5** BSG-Entscheidung vom 24.01.2024: Nur begrenzte Berücksichtigung von Pflichtbeiträgen zu berufsständischem Versorgungswerk bei Leistungsbezug nach dem SGB II
- 6** LAG Sachsen - Entscheidung vom 02.11.2023: Weiterführung eines Tarifvertrages über Langzeitkonten – Wechsel der gewerkschaftlichen Mehrheitsverhältnisse im Betrieb

Rechtsanwendung

- 1** Neues BMF-Schreiben vom 30.08.2024: Gleichzeitige Zahlung von Geschäftsführergehalt und Pension; BFH-Urteil v. 15.3.2023 – I R 41/19
- 2** Kommentar „Das Recht der betrieblichen Altersversorgung“



Rechtsprechung

1 **BVerfG-Entscheidung vom 15.04.2024: Gewährung einer Altersrente für besonders langjährig Versicherte**

Die Regelung des § 51 III a 1 Nr. 3 Hs. 2 SGB VI, nach der bei der Altersrente für besonders langjährig Versicherte gemäß §§ 38, 236b SGB VI (sog. „Rente mit 63“) die Anrechnung von Kalendermonaten mit Zeiten des Bezuges von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung – wie insbesondere dem Arbeitslosengeld – in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn auf die Wartezeit ausgeschlossen ist, es sei denn, der Bezug dieser Leistungen war durch eine Insolvenz oder vollständige Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers bedingt, verstößt nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 I GG, soweit Ungleichbehandlungen im Hinblick auf die verschiedenen Ursachen einer „unfreiwilligen“ Arbeitslosigkeit und im Hinblick auf den Zeitraum des Bezuges von Arbeitslosengeld sowie eine Gleichbehandlung von Fällen mit Bezug von Arbeitslosengeld vor dem 1.7.2014 einerseits und ab diesem Zeitpunkt andererseits gerügt sind (BVerfG vom 15.04.2024 - 1 BvR 2076/23 -, BeckRS 2024, 12413).

2 **LAG Köln - Entscheidung vom 24.04.2024: Versicherungsmisbrauch – Umfang der Eintrittspflicht des PSV**

Zur Beantwortung der Frage, ob § 7 V 3 Nr. 2 BetrAVG zur Anwendung kommt, ist ein sich aus der Systematik der Vorschrift ergebendes dreistufiges Prüfungsverfahren zu durchlaufen:

Im ersten Schritt ist zu prüfen, ob ein Sicherungsfall vorliegt, der grundsätzlich eine Einstandspflicht des PSV nach § 7 I oder § 7 II BetrAVG begründet (= Grundregel).

Dem schließt sich auf der 2. Stufe die Prüfung an, ob die Zusage in den letzten beiden Jahren vor dem Eintritt des Sicherungsfalls erfolgt ist (§ 7 V 3 Hs. 1 BetrAVG). Ist dies der Fall, besteht grundsätzlich keine Einstandspflicht des PSV.

Schließlich ist in einem dritten Schritt zu prüfen, ob gem. § 7 V 3 Nr. 1 und 2 BetrAVG ausnahmsweise doch eine der Höhe nach begrenzte Einstandspflicht des PSV besteht (=

Ausnahme von der Ausnahme). Weitere Ausnahmen als die sich aus § 7 V 3 Nr. 1 und 2 BetrAVG ergebenden Ausnahmen von der Ausnahme, die zu einer höheren Einstandspflicht des Beklagten führen könnten, bestehen nicht.

Eine Zusage ist in den beiden letzten Jahren vor dem Eintritt des Sicherungsfalls demnach erfolgt (§ 7 V 3 Hs. 1 BetrAVG), wenn in diesem Zeitraum ein Austausch des Schuldners vorgenommen wird. Weitere Voraussetzungen sind nicht zu erfüllen. Nicht maßgeblich ist somit, wie es zu dem Austausch des Schuldners gekommen ist. Eine in den letzten beiden Jahren vor dem Eintritt des Sicherungsfalls erfolgte Zusage liegt somit auch dann vor, wenn der neue Arbeitgeber außerhalb eines Betriebsübergangs aufgrund vertraglicher Vereinbarung vollumfänglich in das Arbeitsverhältnis eintritt. Eine Unterscheidung dahingehend, ob die Vereinbarung einen vollständigen Eintritt des Arbeitgebers in das Vertragsverhältnis vorsieht (dann volle Einstandspflicht des PSV) oder ob nur eine Übertragung der Zusage (dann allenfalls beschränkte Einstandspflicht des PSV) erfolgt ist, ist nicht vorzunehmen.

Die Revision ist anhängig unter dem Az. 3 AZR 130/24.

(LAG Köln vom 24.04.2024 - 5 Sa 457/23 -, BeckRS 2024, 108185).

3 **LAG Düsseldorf - Entscheidung vom 13.03.2024: Pauschalierter Abzug der Kirchensteuer**

Aus der Auslegung der Gesamtbetriebsvereinbarung über Zusatzversorgungsleistungen vom 26.5.1992 (GBV 1992) lässt sich entnehmen, dass bei einem Arbeitnehmer, der aus der Kirche ausgetreten ist, und bei dessen Arbeitgeber die Gesamtbetriebsvereinbarung galt, bei der Berechnung der Nettolohnobergrenze die Kirchensteuer Berücksichtigung findet, unabhängig von der individuell gegebenen oder nicht gegebenen Zugehörigkeit zu einer Kirche. Zugrunde zu legen für die Auslegung sind hierbei die Verhältnisse bei Abschluss der Betriebsvereinbarung in deren Regelungsbereich (LAG Düsseldorf vom 13.03.2024 - 12 Sa 738/23 -, BeckRS 2024, 12519).

4 **LSG NRW - Entscheidung vom 07.06.2023: Keine Beitragsrusterstattung bei Beamten im Ruhestand vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze**

Das bloße Bestehen der Berechtigung zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ist ausreichend, um einen Anspruch auf Beitragsrusterstattung vor Erreichen einer gesetzlichen Altersgrenze auszuschließen.

Die rentenrechtlich unterschiedliche Behandlung von aktiven im Dienst tätigen Beamten und Beamten, die die jeweilige Altersgrenze erreicht haben, sowie Beamten, die wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, stellen eine objektive Ungleichbehandlung dar, für die jedoch auch nach der „neuen Formel“ aufgrund der unterschiedlichen Schutzbedürftigkeit der Betroffenen sachliche Gründe bestehen (LSG NRW vom 07.06.2023 - L 3 R 792/21 -, BeckRS 2023, 33454).

5 **BSG-Entscheidung vom 24.01.2024: Nur begrenzte Berücksichtigung von Pflichtbeiträgen zu berufsständischem Versorgungswerk bei Leistungsbezug nach dem SGB II**

Beiträge zum Versorgungswerk der Rechtsanwälte sind keine Betriebsausgaben. Sie unterfallen als Absetzbeiträge der Regelung des § 11b Abs. 1 SGB II. Auch Beiträge zum Versorgungswerk der Rechtsanwälte keine Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung gemäß § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II sind, sind sie aber wie Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung zu berücksichtigen. § 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II ist insoweit analog anzuwenden.

Dem Gedanken der nur beschränkten Übernahme von Beiträgen zur berufsständischen Altersversorgung ist unvermindert Rechnung zu tragen. Aus der Streichung des § 26 Abs. 1 SGB II lässt sich nicht ableiten, dass diese Beiträge ohne jegliche Begrenzung als Absetzpositionen zu berücksichtigen sind.

Pflichtbeiträge zum Versorgungswerk der Rechtsanwälte sind darüber hinaus beim Bezug von Leistungen nach dem SGB II nur in Höhe des Betrages zu berücksichtigen, der sich aus

der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für die gesetzliche Rentenversicherung ergibt (BSG vom 13.12.2023 - B 7 AS 16/22 R -, BeckRS 2023, 38117).

Rechtsanwendung

1 Neues BMF-Schreiben vom 30.08.2024: Gleichzeitige Zahlung von Geschäfts-führergehalt und Pension; BFH-Urteil v. 15.3.2023 – I R 41/19

Nach Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird die Rn. 10 des BMF-Schreibens v. 18.9.2017 (BStBl. I 2017, 1293, DStR 2017, 2054) wie folgt gefasst:

„10 Die Körperschaftsteuerlichen Regelungen für Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften bleiben unberührt (BFH v. 5.3.2008, BStBl. II 2015, 409, DStR 2008, 1037 und v. 23.10.2013, BStBl. II 2015, 413, DStR 2014, 641). In der Anwartschaftsphase ist eine Pensionszusage an den Gesellschafter-Geschäftsführer, die zwar die Vollendung des vereinbarten Pensionsalters voraussetzt, nicht jedoch dessen Ausscheiden aus dem Betrieb oder die Beendigung des Dienstverhältnisses, Körperschaftsteuerrechtlich grundsätzlich nicht zu beanstanden. Sie führt nicht von vorneherein wegen Unüblichkeit oder fehlender Ernsthaftigkeit zu einer verdeckten Gewinnausschüttung.“

Wird nach dem Eintritt des Versorgungsfalles (Auszahlungsphase) neben der Versorgungsleistung bei voller Weiterbeschäftigung als Geschäftsführer für diese Tätigkeit lediglich ein reduziertes Gehalt gezahlt, liegt nach der Maßgabe eines hypothetischen Fremdvergleichs regelmäßig keine gesellschaftliche Veranlassung vor, soweit die Gehaltszahlung die Differenz zwischen der Versorgungszahlung und den letzten Aktivbezügen nicht überschreitet (vgl. BFH v. 15.3.2023 – I R 41/19, BStBl. II 2024, xxx, DStR 2023, 1307). Denn in der Auszahlungsphase der Pension würde ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter grundsätzlich verlangen, entweder das Einkommen aus der fortbestehenden Tätigkeit als Geschäftsführer auf die Versorgungsleistung anzurechnen oder den vereinbarten Eintritt der Versorgungsfälligkeit - ggf. unter Vereinbarung eines nach versicherungsmathematischen Maßstäben berechneten Barwertausgleichs - aufzuschieben, bis der Begünstigte endgültig seine Geschäftsführerfunktion beendet hat (BFH v. 5.3.2008, a.a.O., v. 23.10.2013, a.a.O. und v. 15.3.2023, a.a.O.).

Vorbehaltlich der Beachtung des formellen Fremdvergleichs bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern (R 8.5 Abs. 2 KStR) liegt keine verdeckte Gewinnausschüttung vor, soweit die Summe aus Versorgungszahlung und neuem Aktivgehalt das vor Eintritt des Versorgungsfalles gezahlte Aktivgehalt nicht überschreitet.

Die Grundsätze gelten sowohl bei monatlicher Pensionsleistung als auch bei Ausübung eines vereinbarten Kapitalwahlrechts bei Erreichen der vereinbarten Altersgrenze.

Die Auflösung der Pensionsrückstellung steht der Annahme einer verdeckten Gewinnausschüttung nicht entgegen. Eine verdeckte Gewinnausschüttung ist auch dann zu bejahen, wenn das Aktivgehalt und die Arbeitszeit nach Eintritt des Versorgungsfalles deutlich reduziert werden, da eine „Teilzeittätigkeit“ mit dem Aufgabenbild eines Gesellschafter-Geschäftsführers nicht vereinbar ist.“

Soweit der BFH in Rn. 28 des Urteils v. 15.3.2023 – I R 41/19, DStR 2023, 1307 die – nicht entscheidungserhebliche – Auffassung vertritt, dass eine Weiter- oder Folgebeschäftigung mit reduzierten Arbeitszeiten/Aufgabenbereichen dazu führen könne, dass die Differenz zwischen Versorgung und letzten Aktivbezügen nicht vollständig ausgeschöpft werden könne, ohne eine vGA auszulösen, ist dem nicht beizupflichten. An der bisherigen abweichenden Verwaltungsauffassung, dass eine Teilzeittätigkeit nicht mit dem Aufgabenbild eines Gesellschafter-Geschäftsführers vereinbar ist, wird festgehalten.

Dieses Schreiben ist auf alle offenen Fälle anzuwenden. Es steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des BMF unter www.bundesfinanzministerium.de zur Ansicht und zum Abruf bereit und wird im BStBl. I veröffentlicht.

Das genannte BMF-Schreiben ist abrufbar unter www.kenston-pension.de/index.php/rechtsservice/bmf-schreiben. Zur Klärung Ihrer diesbezüglichen Fragestellungen steht Ihnen die Kenston Pension GmbH sehr gerne zur Verfügung.



2 Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung – Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV Uckermann

Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht – Kommentar.
Buch. In Leinen C.H.BECK
ISBN 978-3-406-63193-1
2. Auflage, erschienen im August 2022

Zum Werk

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen. Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchfüh-

rungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der betrieblichen Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

Herausgegeben von

Sebastian Uckermann, Rentenberater.

Bearbeitet von

Sebastian Uckermann, Rentenberater;
Dr. Achim Fuhrmanns, Rechtsanwalt;
Christian Braun, Rechtsanwalt;
Dr. Dirk Classen, Rechtsanwalt;
Frauke Classen, Rechtsanwältin;
Dr. Marco Keßler, Dipl.-Kaufmann;
Detlef Lülsdorf, Rentenberater;
Patrick Drees, Rentenberater;
Takil, Hakan, Dipl.-Mathematiker;
Jan Stratmann, Dipl.-Mathematiker, Aktuar;
Christiane Grabinski, Dipl.-Mathematiker, Aktuarin;
Guðrun Wagner-Jung, Dipl. Finanzwirtin



Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert. Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH sind Herr Sebastian Uckermann und Herr Patrick Drees.

Herr Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist gleichzeitig CO-CEO der KENSTON GRUPPE®, „Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V.“ (BRBZ) sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Herausgeber und Autor eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Herr Drees, studierter Betriebswirt und gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist gleichzeitig ebenfalls CO-CEO der KENSTON GRUPPE®, Mitglied im Kuratorium des BRBZ sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung. Darüber hinaus ist Herr Drees Autor eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter www.kenston-pension.de.